# 85. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 23. März 2026 (KA 2026 Nr. 100), wird wie folgt geändert:

## I. Änderung des Teil I der KAVO

### 1. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) [1]Abweichend von Absatz 1 können Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Dienstgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. [2]Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. [3]Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. [4]Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. [5]Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. [6]Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. [7]Soweit in dieser Ordnung auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. [8]Näheres kann durch eine einvernehmliche Dienstvereinbarung geregelt werden.“

### 2. In § 12 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) [1]Erhöhungsstunden sind die nach § 11 Absatz 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 11 Absatz 1 Satz 1) hinausgehen. [2]Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 6 und 7.“

### 3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Angaben „in den Entgeltgruppen“ jeweils durch die Angabe „- in den Entgeltgruppen“ ersetzt.

b. Nach der Protokollerklärung zu Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) 1Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 11 Absatz 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. 2Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

— in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v. H.,
— in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

c. Nach Absatz 6 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 6:
[1]Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. [2]Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 12 Absatz 8) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 27 Absatz 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 13 Absatz 6 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren."

**4. Nach § 14 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) [1]Der Dienstgeber kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der zuständigen Mitarbeitervertretung vereinbaren. [2]Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. [3]Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
a. Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
b. Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
c. Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der An-sparung,
d. Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
e. Entgelt in der Freistellungsphase,
f. Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers."

**5. In § 27 wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:**

„(2) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 19) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:

a. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 11 Absatz 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 11 Absatz 1a Satz 1 entspricht."

**6. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30" durch die Angabe „31" ersetzt.**

**7. Der § 36 Absatz 1 Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:**

„j) Dienstjubiläum bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 40 Abs. 3)
von 25, 40 und 50 Jahren je 1 Arbeitstag".

**8. Nach § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:**

**„§ 36 b**
**Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 23 zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 24 gewährt werden.

(2) [1]Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 27 Absatz 3 Satz 3). [2]Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 23 Absatz 2 Satz 1. [3]Die Jahressonderzahlung nach § 23 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). [4]Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. [1]Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. [2]Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. [3]Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 27 Absatz 3 Satz 3). [4]Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
2. [1]Sofern der Gesamtbetrag nach Nummer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. [2] In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 23 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.

(3) [1]Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. [2]Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Gründe entgegenstehen. [3]Die Beschäftigten sollen dem Arbeitgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

(4) [1]Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. [2]Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. [3]Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen beziehungsweise dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag beziehungsweise den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

**9. In § 39 Absatz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.**

## II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. **Die Tabelle in der Anlage A zur Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„

| Entgeltgruppe | ab 1. Mai 2026 |
|---|---|
| | Stundenvergütung in Euro |
| 15 | 42,55 |
| 14 | 38,89 |
| 13 | 36,43 |
| 12 | 34,93 |
| 11 | 32,16 |
| 10 | 30,56 |
| 9c | 29,03 |
| 9b | 27,66 |
| 9a | 27,05 |
| 8 | 23,54 |
| 7 | 22,58 |
| 6 | 21,93 |
| 5 | 21,16 |
| 4 | 20,39 |
| 3 | 19,66 |
| 2 | 18,29 |
| 1 | 15,40 |

“

**2. Die Anlage 2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:**

**1.** Im Rubrum des Musterarbeitsvertrages wird nach der Angabe „vertreten durch den Verwaltungsrat/“ die Angabe „Verbandsausschuss“ durch die Angabe „Kirchengemeinderat/Verbandsvertretung“ ersetzt.

**2.** In der Unterschriftszeile des Mustervertrages wird nach der Angabe „Vorsitzender des Verwaltungsrates/“ die Angabe „Verbandsausschusses“ durch die Angabe „des Kirchengemeinderates/der Verbandsvertretung“ ersetzt.

**3.** In der Unterschriftszeile des Mustervertrages wird nach der Angabe „Mitglied des Verwaltungsrates/“ die Angabe „Verbandsausschusses“ durch die Angabe „des Kirchengemeinderates/der Verbandsvertretung“ ersetzt.

**III. Inkraftsetzung**

Die Regelungen in Abschnitt I treten zum 1. Juni 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Nummer 6, die zum 1. Januar 2027 und der Nummer 9, die rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Regelungen in Abschnitt II Nummer 1 treten rückwirkend zum 1. Mai 2026 und die Regelungen in Abschnitt II Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Trier, den 20. Mai 2026

(LS)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier